

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 22.5.2026

Einführung in das Umsatzsteuerrecht und
§ 1 Abs. 1 UStG





Organisatorisches

- Termine der Vorlesung
 - Freitag, 15:15 bis 16:45 Uhr
 - vom 22.5. bis zum 26.6.2026
 - Hörsaal 0.21 bzw. am 5.6. und 22.6. online über Teams
 - E-Mail: matthias.heffinger@uni-saarland.de
- ggf. Prüfung am Ende des Semesters
- Vorlesungsfolien auf Homepage des Lehrstuhls Gröpl und in Teams



Gliederung I

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
 - a) Besteuerungssubjekt (§ 2 UStG)
 - b) Besteuerungsobjekt (§§ 3 ff. UStG)
 - c) Steuerbefreiungstatbestände (§§ 4 ff. UStG)
 - d) Bemessungsgrundlage (§ 10 UStG)
 - e) Steuersatz (§ 12 UStG)
 - f) Entstehungszeitpunkt der Steuerschuld (§ 13 UStG)
 - g) Steuerschuldner (§§ 13a, 13b UStG)



Gliederung II

3. Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG)
4. Eingangsumsätze (§ 15 UStG)
 - a) Vorsteuerabzugsberechtigung
 - b) Ausschluss des Vorsteuerabzugs
 - c) Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

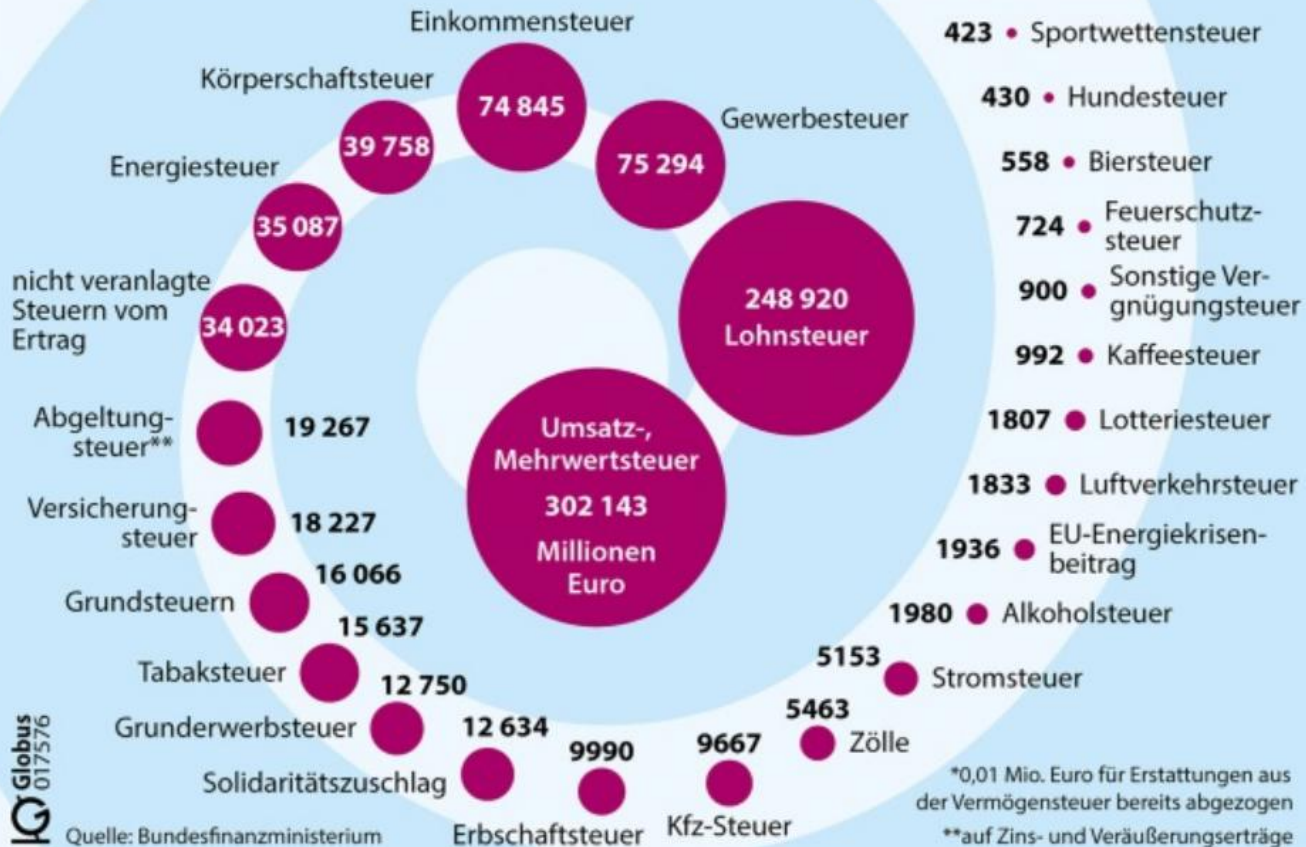


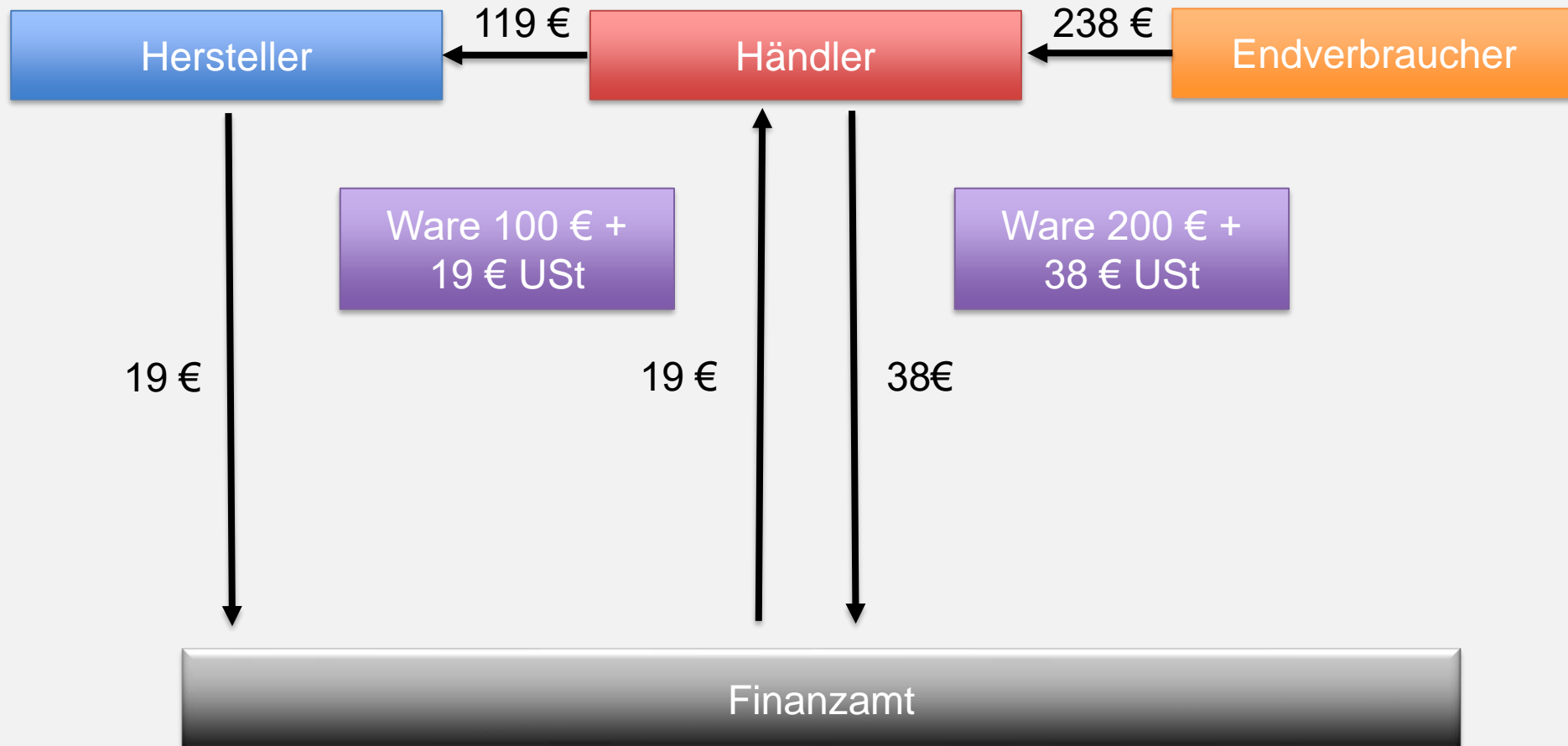
Steuerspirale 2024

Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden

947 707 Millionen Euro*

davon entfielen auf







Rechtsquellen des Umsatzsteuerrechts

- AEUV
- Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (RL 2006/112/EG – MwStSystRL)
- Grundgesetz
- Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
(Umsatzsteueranwendungserlass)



Einordnung der Umsatzsteuer I

- Indirekte Steuer, da Steuerschuldner grds. nicht der Steuerträger
- Realsteuer, da nicht auf persönliche Verhältnisse bezogen, sondern allein auf Objekte
 - Keine Besitzsteuer
 - Verkehrssteuer oder Verbrauchsteuer?
 - Unterscheidungsmerkmal: Anknüpfung an zivilrechtliche Rechtsvorgänge oder an Realakte (bloßer Verbrauch oder Inverkehrbringen)



Einordnung der Umsatzsteuer II

- Argument für Verkehrsteuer im abgabenrechtlichen Sinne: § 21 Abs. 1 UStG
- Folge: Festsetzungsfrist grds. 4 Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO); keine Änderungsmöglichkeit nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 AO
- Systematisch: Verbrauchsteuer (EuGH und BFH sowie Art. 1 Abs. 2 MwStSystRL)
- Finanzverfassungsrechtlich: Gemeinschaftsteuer (Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG)



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- **Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG**
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuer: § 13 UStG
- Steuerschuldner: § § 13a, 13b UStG



§ 1 Abs. 1 UStG

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

- 1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt;*
- 2. und 3. (weggefallen)*
- 4. die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);*
- 5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.*



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)
- **Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)**
- Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, § § 3a bis 3g UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



Steuersubjekt: Unternehmer

§ 2 Abs. 1 Satz 1 UStG

Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, unabhängig davon, ob er nach anderen Vorschriften rechtsfähig ist.

- Abstrakte Unternehmerfähigkeit
- Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
- Selbständige Ausübung
- Achtung: Typusbegriff
- Nicht identisch mit Begriff in § 15 EStG



Abstrakte Unternehmerfähigkeit I

- Keine Identität zwischen Einkommensteuerrecht und Umsatzsteuerrecht
- Jede Person bzw. jedes rechtliche Gebilde, welches zur selbständigen Erbringung umsatzsteuerbarer Leistungen fähig ist
- Natürliche Personen, jur. Personen des Privatrechts und des öff. Rechts, Personengesellschaften, Zweckvermögen (zB nicht-rechtsfähige Stiftungen), WEG oder Erbengemeinschaft



Abstrakte Unternehmerfähigkeit II

- Ziel: praktikabler Steuervollzug und gleichzeitig Erfassung aller Arten von Gütern und Dienstleistungen zum privaten Endverbrauch
- Mindestmaß an organisatorischer Verselbständigung
- BFH: sogar vorübergehende Interessengemeinschaften ausreichend (wohl zu weit)



Selbständigkeit I

- Negative Abgrenzung in § 2 Abs. 2 UStG
- Nr. 1: Weisungsabhängigkeit im Innenverhältnis zum Unternehmer bei natürlichen Personen
- Nr. 2: umsatzsteuerliche Organschaft, finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Abhängigkeit bei jur. Personen
- Stets selbständig: Personengesellschaften (a.A. Englisch, in: Tipke/Lang, § 17 Rn. 62 und wohl auch EuGH, Urt. v. 15.4.21, C-868/19)



Selbständigkeit II

- Typisch: Eigenverantwortlichkeit und Wirtschaften auf eigenes Risiko

Selbständigkeit	Unselbständigkeit
Unternehmerinitiative	Persönliche Abhängigkeit
Unternehmerrisiko	Weisungsgebundenheit
Einsatz von eigenem Kapital	Festes Arbeitsentgelt
Beschaffung der Arbeitsmittel	Anspruch auf Urlaub
Beschäftigung von AN	Eingliederung in den Betrieb



Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit I

§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.



Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit II

- Nachhaltigkeit: mehrere gleichartige Handlungen unter Ausnutzung desselben Verhältnisses bzw. derselben Gelegenheit

Kriterien für nachhaltige Tätigkeit
Planmäßiges Handeln
Geschäftsmäßige Beteiligung am Markt
Mehrjährige Tätigkeit
Intensität der Tätigkeit
Tätigkeit auf Wiederholung angelegt
Unterhaltung eines Geschäftslokals



Berufliche oder gewerbliche Tätigkeit III

- *Einnahmeerzielungsabsicht*, nicht Gewinnerzielungsabsicht
 - Andere Zielrichtung des UStG beachten: auch Liebhaberei iSd EStG erfasst
 - Ebenso gemeinnützige oder nicht gewinnorientierte Einrichtungen
- Gesamtbild: wirtschaftliche Tätigkeit = Marktorientierung



Sonderregelungen zu Unternehmern

- § 2a UStG: Fahrzeuglieferer bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (d.h. innerhalb der EU)
- Besonderheit: auch Nicht-Unternehmer als Steuersubjekte
- § 2b UStG: jur. Personen des öff. Rechts im Umsatzsteuerrecht
- Gedanke wie im KStG: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen



Unternehmenseinheit

§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers.

- Ein Unternehmer kann immer nur ein Unternehmen im umsatzsteuerlichen Sinne haben.
- Selbst bei völlig unterschiedlichen Firmen-gegenständen
- Einzelne Unternehmensteile als Teilbetriebe



Merkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

- **Lieferung oder sonstige Leistung (§ 3 UStG)**
- Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG)
- Im Inland (§ 3 Abs. 5a bis 8, §§ 3a bis 3g UStG)
- Gegen Entgelt (§ 10 Abs. 1 Satz 2 UStG)
- Im Rahmen seines Unternehmens



Steuerobjekt: Lieferungen und sonstige Leistungen

§ 3 Abs. 1 UStG

*Lieferungen eines Unternehmers sind **Leistungen**, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).*



Steuerobjekt: Lieferungen und sonstige Leistungen

§ 3 Abs. 9 UStG

*Sonstige Leistungen sind **Leistungen**, die keine Lieferungen sind. Sie können auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustands bestehen.*



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

